

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 32 (1976)
Heft: 11-12

Artikel: Kindsrechtreferendum gescheitert
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845650>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kindsrechtreferendum gescheitert

Was niemand zu hoffen wagte, ist eingetreten: Das Referendum gegen das neue Kindesrecht ist nicht zustande gekommen. Innerhalb der zur Verfügung stehenden neunzig Tage wurden nur rund 27 000 Unterschriften gesammelt, 3000 zu wenig, um die Gesetzesrevision dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Offensichtlich vermochten die Argumente des Referendumskomitees, insbesondere die Vermutung, die rechtliche Besserstellung des unehelichen Kindes bedrohe die Familie, nicht zu überzeugen.

Denkbar ist aber auch, dass die Referendumsbefürworter ihre Anstrengungen einschränkten, nachdem sie hatten einsehen müssen, wie schief sie damit lagen. Vor allem die nicht ganz von der Hand zu weisende Absicht, die Frauen gegen das neue Gesetz zu mobilisieren, erwies sich bald einmal als Fehlspukulation. Noch nie war die Front der Frauen so geschlossen wie in dieser Frage. Nach den 14 Nationalrätinnen, die sich zum erstenmal über alle Parteischranken hinweg zu einer gemeinsamen Erklärung zusammenschlossen konnten, haben auch sämtliche Frauenorganisationen, die sich zu dieser Frage äusserten, das Referendum eindeutig abgelehnt. Auf jeden Fall ist uns keine einzige zustimmende Meinungsäusserung bekannt geworden.

Mit der spontanen Einmütigkeit, mit welcher die Frauen das Referendum ablehnten, haben sie Politik gemacht, denn sie haben verhindern helfen, dass ein gerechtes Gesetz zu Fall gebracht wurde. Und das grüne Licht für diese Gesetzesrevision lässt uns hoffen, dass der gleiche fortschrittliche Geist für das neue Eherecht wehen werde.

Was bringt das neue Eherecht?

An unserer Mitgliederversammlung vom Monat Oktober orientierte **Dr. iur. Ursula Schwander-Bindschedler**, Rechtsanwältin, über das neue Eherecht, über die vorgeschlagene neue Verteilung der Rechte und Pflichten und deren Folgen. Wir veröffentlichen das Referat in gekürzter Fassung.

Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen

Der Revision des Eherechts liegen folgende Gedanken zugrunde:

1. Die Gleichstellung von Mann und Frau in der Familie,
2. die Anerkennung der Persönlichkeitsrechte der Frau, und
3. der Schutz der Familie als Urzelle der Gesellschaft.

Die vorgesehenen Änderungen sind fundamental. Zwar bleibt Art. 159 ZGB, der die Rechte und Pflichten der Ehegatten im allgemeinen umschreibt und folgendermassen lautet:

«Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden.

Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.

Sie schulden einander Treue und Beistand.»

bestehen. Doch sonst bleibt vom heute geltenden Recht sozusagen kein Stein auf dem anderen. Die herkömmliche Zuteilung der Rechte und Pflichten fehlt im vorliegenden Entwurf, es heisst neu (im neuen Art. 163):

«Die Ehegatten tragen die ehelichen Lasten, ein jeder nach seinen Kräften.